

Sonder



Ausgabe

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 49

Donnerstag, den 13. April

1916

Auf Grund der §§ 6, 7 und 15 der Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird folgendes bestimmt:

- I. Hauschlachtungen von Rindvieh, Schafen und Schweinen werden hiermit für die Monate April, Mai und Juni d. J. verboten. Die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate können von diesem Verbote aus dringenden wirtschaftlichen Gründen hinsichtlich der Schweine Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen dürfen keinesfalls die von der Regierung für ihren Bezirk als zulässig erklärte Höchstzahl solcher Hauschlachtungen übersteigen.
Der Abschnitt III der Ausführungsanweisung vom 3. April 1916 (Amtsblatt S. 385) wird für die Monate April, Mai und Juni 1916 außer Wirksamkeit gesetzt.
- II. Die Veräußerung und die Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach Ortschaften außerhalb des Fürstentums werden verboten. Demnach ist auch die Versendung von Fleisch und Fleischwaren, die im Fürstentum angekauft sind, verboten. Dies Verbot umfaßt Versendungen in Postpaketen.
- III. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.
- IV. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte in Kraft.

Detmold, den 12. April 1916.

Fürstliches Staatsministerium

In Vertretung
Pustkuchen

Nr. 1909.

